



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Peter Ullmann, Fichtestraße 5, 38889 Blankenburg,
Einspruchskläger,

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., vertreten durch den Staffelleiter der Landesliga Halle, Michael Fischer, Mitteltor 7, 38855 Wernigerode OT Benzingerode,
Einspruchsbeklagten,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz (Halle) als Vorsitzender, den Beisitzer am Sportgericht Dr. Hoppe (Magdeburg) und den Beisitzer am Sportgericht Hecht (Jessen) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 19.12.2012

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Das Punktspiel der Landesliga Halle zwischen der zweiten Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. gegen die erste Mannschaft der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. ist mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu Gunsten der ersten Mannschaft der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. zu werten.
- 2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Einspruchsbeklagten auferlegt. Die vom Einspruchskläger entrichtete Rechtsmittelgebühr ist diesem zu erstatten.

Tatbestand

Am 20.10.2012 spielte die zweite Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. gegen die erste Mannschaft der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. in der Aufstellung:

- 1 Morales Torrejon, Rodrigo
- 2 Vogt, Daniel
- 3 Scholz, Patrick
- 4 Werner, Ben
- 5 Palkin, Georg
- 6 Schmidt, Florian

Der Spieler Ben Werner besitzt die australische Staatsbürgerschaft und ist damit ein Ausländer im Sinne der Definition nach Ziffer B 9.3 WO DTTB. Eine Einstufung als sogenannter gleichgestellter Ausländer kommt dabei nicht in Betracht, da er in den Jahren 2007 und 2008 an den Queensland Junior Championships für einen Verein spielend teilgenommen hat. Einen geregelten Punktspielbetrieb gibt es in Australien nicht.

Der Spieler Rodrigo Morales Torrejon, der die bolivianische Staatsbürgerschaft besitzt, gilt ebenfalls als Ausländer im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB.

Damit waren in der zweiten Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. insgesamt zwei Spieler an dem Punktspiel beteiligt, die als Ausländer im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB gelten.

Der Einspruchskläger behauptet, der SSV 90 Landsberg e.V. habe wissentlich zwei Spieler eingesetzt, die als Ausländer im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB gelten, um so einen rechtswidrigen Vorteil im Punktspielbetrieb im Sinne einer Wettbewerbsverzerrung zu erlangen.

Der Einspruchskläger beantragt,

1. das in Rede stehende Punktspiel zu Gunsten der ersten Mannschaft der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu werten,
2. das Fehlverhalten des SSV 90 Landsberg e.V. disziplinarisch zu verfolgen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass den SSV 90 Landsberg e.V. im Hinblick auf die Einstufung des Spielers Ben Werner als Ausländer/gleichgestellter Auslän-

der/Nichtausländer keine Schuld treffe und insofern eine Annullierung der Spiele unverhältnismäßig sei.

Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass dem SSV 90 Landsberg kein Vorwurf hinsichtlich eines vorsätzlichen Betruges zu machen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 legte der Einspruchskläger Protest gegen die Wertung des Punktspiels beim Einspruchsbeklagten, dem Staffelleiter der Landesliga Halle (Michael Fischer) ein.

Das Sportgericht hat mit Verfügung des Vorsitzenden des Sportgerichts vom 21.11.2012 das Hauptverfahren über den Einspruch der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. eröffnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist darüber hinaus auch begründet.

Das Punktspiel ist wegen Verstoßes gegen Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTSVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB nach Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB mit 45:0 Sätzen, 15:0 Spielen und 2:0 Punkten zu Gunsten der ersten Mannschaft der SG Stahl Blankenburg 1948 e.V. zu werten.

Die zweite Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. hat das streitgegenständliche Punktspiel mit zwei Ausländern im Sinne von Ziffer B 9.3 WO DTTB bestritten. Daher hat die zweite Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. bei diesem Punktspiel mit einer ungültigen Mannschaftsaufstellung gespielt.

Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB wie auch Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB setzen zudem keinerlei Verschulden auf Seiten des SSV 90 Landsberg e.V. voraus. Die

rechtliche Bewertung des Einspruchs muss daher ohne die Frage nach einem möglichen Verschulden auf Seiten des SSV 90 Landsberg e.V. erfolgen.

Weiterhin kann der Ansicht des Einspruchsbeklagten nicht gefolgt werden, dass im Hinblick auf eine fahrlässige Unkenntnis des Ausländerstatus von B W eine Annullierung der Punktspiele nicht zu erfolgen habe.

Darüberhinaus dringt der Einspruchsbeklagte nicht mit dem Argument durch, die zweite Mannschaft des SSV 90 Landsberg e.V. habe mit einer von ihm genehmigten Mannschaftsaufstellung gespielt und habe insofern mit einer nicht rechtswidrigen Aufstellung gespielt.

Eine Genehmigungsfiktion kann nicht eintreten, da Ziffer 29 Buchstabe c) AB TTVSA zur WO DTTB in Verbindung mit Ziffer B 9.3 WO DTTB wie auch Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstabe a.a) AB TTVSA zur WO DTTB abstrakte Tatbestände sind, die weder eine genehmigte Mannschaftsaufstellung voraussetzen noch einen Ermessensspielraum auf Seiten des jeweiligen Staffelleiters vorsehen. Dies folgt insbesondere aus dem Wortlaut der Norm, wonach bei Erfüllung der in Ziffer 41 Buchstabe a) Unterbuchstaben a.a) bis a.g) AB TTVSA zur WO DTTB ein Spiel einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet *wird*.

Aus den vorstehenden Gründen war der Klage des Einspruchsklägers hinsichtlich des Einspruchs gegen die Wertung des Punktspiels vollumfänglich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 10.7 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Hendrik Schulz
c/o Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426

Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.6 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Beschluss

Der Antrag des Einspruchsklägers auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den SSV 90 Landsberg e.V. wird durch die zuständige Abteilung des Sportgerichts unter dem Geschäftszeichen 33 D 5/12 verhandelt.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts